

Satzung des Schulfördervereins

„Schulförderverein des KreativCampus Evershagen“

in der Fassung vom 05. November 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein des KreativCampus Evershagen“. Mit Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hansestadt Rostock. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler am KreativCampus Evershagen Rostock.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehr- und Lerntätigkeit und des Schullebens der im § 1 Absatz (1) genannten Schule, insbesondere durch

- die Stärkung des Interesses von Eltern an schulischer Bildung und Erziehung,
- die Unterstützung schulischer Aktivitäten, Projekte und Einrichtungen,
- die Organisation von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen, Exkursionen, Schüler/innenfahrten.

Der Schulförderverein nimmt außerdem eine wichtige Gelenkfunktion wahr, indem er die Schule mit ihrem Umfeld und damit die Öffnung der Schule nach außen erleichtert.

Der Schulförderverein ist überparteilich und nicht konfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten für ihre Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich und formlos zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss des Vereins oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich und schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 28 Kalendertagen gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen, über die dieser entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31. März, bzw. nach Bestätigung der Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder überweisen den fälligen Beitrag auf das Konto des Schulfördervereins.

Über die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages pro Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann über den Mindestmitgliedsbeitrag hinaus höhere Mitgliedsbeiträge entrichten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Kassenprüfkommision.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in Vertretung des 2. Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand hat auf der Grundlage der §§ 2 und 3 das laufende Geschäft zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt über die

E-Mail-Adresse, welche jedes Mitglied beim Vorstand hinterlegt hat. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aus.

(2) Die Einberufung weiterer außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfkommision,
- Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer erstellt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfkommision

(1) Die Kassenprüfkommision besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen nicht dem Verein angehören.

(2) Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Ihre Aufgaben sind folgende:

- Prüfung der Bankgeschäfte sowie der Einnahmen und Ausgaben auf „rechnerisch richtig“ und im Sinne der §§ 2 und 3,
- Erstellen eines jährlichen Kassenprüfberichtes, der der Mitgliederversammlung jährlich zur Abstimmung vorgelegt wird.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut Lernen und Leben e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 15. September 2008 in Rostock aufgestellt.

Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 14. Januar 2010, 15. Januar 2014, 5. Oktober 2016 und 05. November 2025.